

Teilnahmebedingungen vis-à-vis Award 2017

1. Allgemeines

Preisverleiher sind die Handwerkskammer Dresden und das Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH. Teilnahmeberechtigt sind Unternehmen mit Firmensitz in Sachsen.

2. Einreichung:

Die Bewerbung erfolgt mittels einer elektronischen oder schriftlichen Bewerbung. Für die Bewerbung ist der Teilnahmebogen auszufüllen.

Bewerbungsschluss ist der 27. Oktober 2017. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Verlängerung der Einreichfrist vorzunehmen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Bewerber garantiert die Korrektheit der Angaben.

3. Veröffentlichungen

Die Bewerber erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Teilnahme, der Kurzbeschreibung ihres Integrationskonzepts sowie Ihres Firmennamens und Logos auf der Website des Preisverleihers einverstanden. Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

4. Ausschlusskriterien:

Von einer Einreichung ausgeschlossen sind Integrationskonzepte von Unternehmen, die keinen Bezug zum Thema aufweisen. Integrationskonzepte die sich noch nicht in der praktischen Umsetzung befinden, sind auch ausgeschlossen.

5. Jury

Die eingereichten Teilnahmebögen werden durch eine Jury bewertet. Die Gewinner werden am 04. Dezember 2017 offiziell bekannt gegeben. Der Entscheid der Jury ist nicht anfechtbar.

6. Preis

Der vis-à-vis Award ist nicht dotiert.

7. Verleihung des vis-à-vis Award

Die Verleihung wird am 04. Dezember 2017 stattfinden. Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die anwesenden Presse- und Rundfunkvertreter über ihn berichten.

8. Hinweise zum Datenschutz

Der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten, die über das Bewerbungsformular erfasst werden, zum Zwecke der Durchführung und Abwicklung des vis-à-vis Awards erhoben, gespeichert und genutzt werden.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer persönlichen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, werden wir auf Ihren entsprechenden Widerruf hin die Löschung oder Sperrung Ihrer Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen, soweit dies nach dem geltenden Recht möglich ist.